jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/17 91/17/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1993

Index

L37161 Kanalabgabe Burgenland
30/01 Finanzverfassung
30/02 Finanzausgleich

Norm

FAG 1985 §15 Abs2 Z5;
F-VG 1948 §7 Abs5;
KanalabgabeG Bgld §10 Abs2;
KanalabgabeG Bgld §11 Abs1;

Rechtssatz

Mit § 10 Abs 2 Bgld KanalabgabeG wird es den Gemeinden - in Übereinstimmung mit § 7 Abs 5 F-VG und § 15 Abs 2 Z 5 FAG 1985 - freigestellt, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung unter anderem hinsichtlich der Bemessungsgrundlage von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen. Die entgegen der Vorschrift des § 11 Abs 1 Bgld KanalabgabeG vorgenommene Festsetzung der Höhe der Kanalbenützungsgebühr mit einem Prozentsatz des VORLÄUFIGEN Anschlußbeitrages ist daher nicht gesetzwidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170182.X03

Im RIS seit

15.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at